

JAHRESRECHNUNG
der Stadt Haldensleben
2012

Bericht über den Jahresabschluss per 31.12.2012

	Seite
I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	I.- 1 - I.- 2
II. Rechenschaftsbericht	II.- 1 - II.-3 5
III. Plan-Ist-Vergleich	1 - 326
1. Ergebnisrechnung gesamt	1 - 8
2. Finanzrechnung gesamt	9 - 16
3. Teilrechnungen	17 - 317
4. Investitionen und VE	318 - 326
IV. Vermögensrechnung – Bilanz zum 31.12.2011	IV.- 1 -- IV.-26
1. Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite der Bilanz	IV.- 5 - IV.-17
2. Erläuterungen zu den Posten der Passivseite der Bilanz	IV.-18 - IV.-25
3. Bilanzkennzahlen	IV.-26 - IV.-26
V. Anhang	V.- 1 - V.- 3
1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	V.- 1 - V.- 2
2. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind	V.- 2 - V.- 2
3. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	V.- 2 - V.- 2
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	V.- 3 - V.- 3
5. Durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer	V.- 3 - V.- 3
VI. Anlagen	VI.-1 - VI.-7
Anlagenübersicht	VI.-1 - VI.-1
Forderungsübersicht	VI.-2 - VI.-2
Verbindlichkeitenübersicht	VI.-3 - VI.-3
Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen	VI.-4 - VI.-7
VII. Vollständigkeitserklärung	VII.-1 - VII.-2

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Stadt Haldensleben hat auf der Grundlage des „Neuen Haushalts- und Rechnungswesens für Kommunen in Sachsen-Anhalt“ (NKHR) den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2012 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 ist die Gesetzeslage fortgeschritten:

Mit Art. 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 hat der Gesetzgeber die Reform des Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, die Umstellung von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchführung (Doppik), auf den Weg gebracht.

Die Grundsätze des NKHR wurden in der Gemeindeordnung (GO LSA) und in Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 22.10.2010 geregelt.

Zwischenzeitlich ist die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 ersetzt worden.

Sowohl im § 118 KVG LSA als auch im § 108 GO LSA sind die Vorschriften zum Jahresabschluss gleichlautend geregelt.

Danach hat die Stadt Haldensleben zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden sowohl auf der Ebene des Gesamthaushaltes (Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung), als auch auf der Ebene der Teilhaushalte / Produktbereiche (Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen für Investitionstätigkeit) erstellt.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Nach § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO Doppik LSA) bzw. § 48 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu ergänzen. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern. Es ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten.

Die Stadt Haldensleben hat gemäß § 104 b (1) GO LSA die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 aufgestellt und den ersten doppelischen Jahresabschluss am 23.06.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.

In seiner Sitzung am 06.09.2018 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss Nr. 395-(VI.)/2018 den Jahresabschluss 2011 beschlossen und der Hauptverwaltungsbeamtin Entlastung erteilt.

Auf dieser Grundlage wurde nunmehr der Jahresabschluss 2012 erstellt.

Aufgrund des Beschlusses über die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 am 30.08.2012 und der verzögerten doppelischen Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 konnte auch der gesetzlich vorgesehene Zeitrahmen zur Erstellung des Jahresabschlusses 2012 nicht eingehalten werden.